

## **Baumschutz bei privaten Bauvorhaben Verbot von Fällungen während der Vegetationsperiode (1.3. bis 30.9.)**

Aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 19.7.2013 ergeben sich für die Berliner Naturschutzbehörden Änderungen in der Auslegung des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Entscheidung hat Folgen für die Umsetzung privater Bauvorhaben.

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ausnahmen ergeben sich nur für geringfügigen Gehölzaufwuchs, für behördlich angeordnete Maßnahmen, für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Das saisonale Beseitigungsverbot gilt für Fällungen von Bäumen, die nach der Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO) zugelassen worden sind, aber auch für Baumarten und Gehölzbestände (wie Strauchstrukturen o. Hecken), die nicht der BaumSchVO unterliegen.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis wurde angenommen, dass die schnelle Realisierung bauaufsichtlich zulässiger Bauvorhaben privater Vorhabensträger immer im öffentlichen Interesse liegt. Damit fiel z. B. die bauvorbereitende Beseitigung von Vegetationsbeständen regelmäßig nicht unter das Verbot des § 39 BNatSchG und war als Legalausnahme unter Auflagen während der Schutzzeit zumeist möglich.

Dieser Rechtsauffassung ist das Oberverwaltungsgericht nicht gefolgt (Aktenzeichen: OVG 11 S 26.13). Eine Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt demzufolge nur dann vor, wenn der Bauherr im Einzelfall belegen kann, dass die baulichen Maßnahmen nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise umgesetzt werden können und zusätzlich durch konkrete Umstände begründen kann, dass auch ein öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen während der Vegetationsperiode besteht.

Verstöße gegen die Verbote des § 39 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG) können gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

In den Fällen, in denen keine Legalausnahme vorliegt, kann das Umwelt- und Naturschutzamt im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verböten des § 39 BNatSchG erteilen. Voraussetzung ist, dass eine unzumutbare Belastung glaubhaft nachgewiesen wird und eine vorzeitige Beseitigung der Vegetation mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Hierzu ist ein gebührenpflichtiger Antrag zu stellen.

Die Erteilung einer Befreiung liegt im Ermessen der Behörde. Im Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG ist die Bedeutung des Vegetationsbestandes als Lebensgrundlage vorkommender Arten aber auch für den Naturhaushalt zu prüfen. Daher ist absehbar, dass in den Bereichen bzw. zu den Zeiten, in denen Vegetationsbestände eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, den Naturhaushalt bzw. für Nutzer und Anwohner haben, keine Befreiung erteilt werden kann. Den anerkannten Naturschutzverbänden ist im Befreiungsverfahren nach Vorgabe des § 45 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Aufgrund der veränderten Anwendung des BNatSchG wird die Prüfung und Entscheidung entsprechender Anfragen und Anträge zu längeren Bearbeitungszeiten für die Behörde und zu einem Mehraufwand für Bauherren führen.

Nähere Informationen zum Thema „Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG“ finden Sie auf der Internetseite des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg unter:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/naturschutz/befreiungsantrag.pdf>

**Das Umwelt- und Naturschutzamt empfiehlt daher, die bestehenden Schutzzeiten bei der Bauablaufplanung frühzeitig zu berücksichtigen.**

**In den Fällen, in denen dennoch eine Beseitigung von Vegetationsbeständen in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. erfolgen soll, wird Bauherren empfohlen, frühzeitig Kontakt mit den im Umwelt- und Naturschutzamt zuständigen Kolleginnen aufzunehmen, um zu klären, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Legalausnahme bzw. Befreiung gegeben sind:**

**Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim Umwelt- und Naturschutzamt:**

Frau Habelt: Tel.-Nr. 030/90277 7028, E-Mail: [Christina.Habelt@ba-ts.berlin.de](mailto:Christina.Habelt@ba-ts.berlin.de)

Frau Piekorz: Tel.-Nr. 030/90277 6741, E-Mail: [Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de](mailto:Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de)

Frau Schulte-Bernd: Tel.-Nr. 030/90277 3859, E-Mail: [Alide.Schulte-Bernd@ba-ts.berlin.de](mailto:Alide.Schulte-Bernd@ba-ts.berlin.de)

**Die erforderlichen Anzeigen, Unterlagen und Nachweise übersenden Sie bitte an das**

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg  
Umwelt- und Naturschutzamt  
Strelitzstr.15  
12105 Berlin

Fax : 030/90277-7386  
E-Mail : [umwelt@ba-ts.berlin.de](mailto:umwelt@ba-ts.berlin.de)

### **Hinweis**

Die Verbote des § 44 BNatSchG (u. a. Verletzung-, Tötungs-, Störungsverbot sowie Verbot zu Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten) gelten weiterhin uneingeschränkt.

### **Rechtsgrundlagen:**

<b>BaumSchVO*</b>	Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.05.2019 (GVBl. S. 272)
<b>BNatSchG*</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. 5.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
<b>NatSchG Bln*</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) vom 29.05.2013 (GVBl. S. 140) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)

---

\* Gesetzestexte im Internet unter

<<http://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/umwelt/naturschutz.shtml>>